

Richtlinien zur Förderung des Austausches im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Pforzheim

I. Allgemeines

1. Die Stadt Pforzheim fördert im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Begegnungen zwischen Jugendgruppen ihrer Partnerstädte und Pforzheimer Jugendgruppen, um den Gedanken der Völkerverständigung zu stärken sowie die Entwicklung und Vertiefung der Partnerschaften zu unterstützen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
3. Soweit anderweitige städtische Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich des Sport-, Kultur-, Schüler- und Jugendaustausches gewährt werden, kommt eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften nur dann in Betracht, wenn deren Leistungen höher sind. In diesen Fällen erfolgt eine ergänzende Förderung.
4. Regelungen, die eine Staffelung der Zuschusshöhe nach Einkommensstufen vorsehen, finden keine Anwendung.
5. Anderweitige Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen, die Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien angerechnet. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel Dritter werden fiktiv angerechnet.
6. Kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen und Auftritte im Rahmen von offiziellen Programmen erhalten einen Projektzuschuss, der im Einzelfall festgelegt wird.
7. Maßnahmen mit Städten, zu denen Pforzheim offizielle Beziehungen im Rahmen eines Abkommens unterhält, werden nach diesen Richtlinien gefördert.

II. Ziele der Begegnungen

1. Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit aufgebaut sein.
2. Das Programm muss Gewähr dafür bieten, dass die Fahrt in die Partnerstadt zu einer echten Begegnung mit jungen Menschen in der Partnerstadt führt.
3. Bei Sportbegegnungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich sind Wettkämpfe bzw. Auftritte Voraussetzung.
4. Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem oder privatem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

III. Voraussetzungen für die Förderung und geförderter Personenkreis

1. Die Zahl aller Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, muss einschließlich einer Leitungskraft mindestens 6 Personen betragen.
2. Die Dauer der Begegnung beträgt grundsätzlich mindestens volle vier Tage, höchstens 21 Tage.
3. Bezuschusst werden:
 - 3.1 Teilnehmer/innen aus Pforzheim
auswärtige Teilnehmer/innen, die Mitglied eines Vereins mit Sitz in Pforzheim sind, und Schüler/innen Pforzheimer Schulen, sofern es sich um eine Maßnahme dieses Vereins bzw. dieser Schule handelt.
 - 3.2 Gäste aus der Partnerstadt
 - 3.3 jeweils im Alter bis 18 Jahre
 - 3.4 oder im Alter von 19 bis 27 Jahre, wenn sie über kein eigenes Einkommen (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) verfügen, hierzu gehören auch Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
 - 3.5 sowie Gruppenleiter/innen
 - bei Gruppen von 4 – 6 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen kann eine Leitungskraft gefördert werden
 - bei 7 – 12 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen zwei Leitungskräfte
 - bei 13 – 18 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen drei Leitungskräfte usw.
 - 3.6 zusätzlich dazu auf Antrag
 - eine zusätzliche Kraft zur Betreuung der ausländischen Gäste in Pforzheim
 - eine zusätzliche Kraft bei einer Teilnehmerzahl ab 45 Personen, Gruppenleitungen nicht eingerechnet,
 - eine zusätzliche Kraft für zentrale Funktionen (z.B. Lagerküche)
 - zusätzliche Kräfte bei Maßnahmen, die aufgrund spezifischer Anforderungen einen höheren Betreuungsschlüssel erfordern.
4. Für den Fachkräfteaustausch gelten gesonderte Förderbedingungen.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund übergeordneter Gesichtspunkte von den Ziffern III Nr. 1 – 3 abgewichen werden.

IV. Förderung der Begegnungen

1. Förderung der Begegnungen in den Partnerstädten
Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen in der Partnerstadt wird ein Zuschuss von bis zu 65% der An- und Rückreisepreisen mit dem preisgünstigsten Verkehrsmittel für Teilnehmer/innen aus Pforzheim gewährt.
Maßgeblich sind die Nettokosten.

2. Förderung der Begegnungen in Pforzheim
Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen in Pforzheim wird ein Zuschuss von bis zu 6,50 Euro pro Tag und ausländischem Gast gewährt.
Beginnt die Maßnahme nach 12.00 Uhr oder endet sie vor 12.00 Uhr wird für den Reisetag der halbe Tagessatz gewährt.
Ziffer I Nr. 5 findet keine Anwendung.
3. Begegnungen mit gemeinsamer Unterbringung
Begegnungen, bei denen Teilnehmer/innen aus den Partnerstädten und Pforzheimer Teilnehmer/innen gemeinsam untergebracht sind und Unterbringungs- und Verpflegungskosten anfallen, werden mit bis zu 6,50 Euro pro Tag und zuschussberechtigtem/r Teilnehmer/in gefördert.
Es gilt Ziffer IV Nr. 2 Satz 2.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm der Stadt Pforzheim für Begegnungen mit den Partnerstädten sind bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr bei der Stadt Pforzheim, Dezernat III, Koordination Städtepartnerschaften, Neues Rathaus, Marktplatz 1, einzureichen. Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich.
Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Nur Aktivitäten, die Aufnahme in das Jahresprogramm finden, können gefördert werden.
2. Das Partnerschaftskomitee und der Kulturausschuss beraten über die Aufnahme der Anträge in das jeweilige Jahresprogramm. Weitere gemeinderätliche Ausschüsse können beteiligt werden. Dem Antragsteller wird die Entscheidung der Verwaltung schriftlich mitgeteilt.
In begründeten Fällen ist aus übergeordneten Gesichtspunkten eine Bezuschussung von nachträglich eingegangenen Anträgen möglich. Darüber kann die Verwaltung ohne vorherige Beratung im Partnerschaftskomitee und Kulturausschuss entscheiden.
Das Partnerschaftskomitee und der Kulturausschuss werden von den nachträglich aufgenommenen Maßnahmen unterrichtet.
3. Anträge sind mit einer detaillierten Erläuterung zu versehen, aus der sich
 - die Art der Maßnahme
 - die Bezeichnung des Trägers
 - der ausländische Partner
 - Zeit und Ort der Begegnung
 - die Teilnehmerzahl mit Altersangabe
 - eine Beschreibung des Programminhalts
 - die Kosten und Finanzierung der Maßnahme einschließlich der ZuschüsseDritter ergeben.
4. Die Zuschuss-Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
Der teilnehmenden Gruppe kann die Verpflichtung auferlegt werden, der Stadt Pforzheim einen Bericht über die Austauschmaßnahme zur pressemäßigen Verwertung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Zuschuss wird nach Durchführung der Fahrt ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung gewährt werden. Hierzu muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag an die Stadt Pforzheim, Koordinationsstelle Städtepartnerschaften gestellt werden.

VI. Auszahlung der Zuschüsse

1. Nach Durchführung der bewilligten Maßnahme ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste, Sachbericht mit Programm, Nachweis über Zuwendungen von Dritten sowie der Fahrtkosten vorzulegen. Verspätet eingegangene Verwendungsnachweise werden als Nachanträge behandelt und nur vorbehaltlich vorhandener Restmittel bezuschusst. Entsprechende Vordrucke sind bei der Koordinationsstelle Städtepartnerschaften erhältlich.
2. Vorauszahlungen werden entsprechend dem Verwendungsnachweis verrechnet. Falls die Maßnahme nicht oder nicht in dem der Antragsstellung zugrunde liegenden Umfang durchgeführt wurde, ist die Vorauszahlung in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen.
3. Der Zuschuss steht der antragstellenden Organisation, nicht dem einzelnen Teilnehmer zu.
4. Die Stadt Pforzheim behält sich das Recht zur Rechnungsprüfung und Einsicht in die Belege und Bücher vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2004